

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen nehmen Bezug auf Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz, der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Formulierungen aus den einschlägigen Texten sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Forderungen eingeflossen.

**Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Entwicklung der Wissenschaft und im Wissen um die Bedeutung von Wissenschaft für die Gesellschaft und die natürliche Umwelt stellt die Otto-Friedrich-Universität folgenden Katalog verpflichtender Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis auf:**

1. Wissenschaft bestimmt sich über den Anspruch auf Wahrheit und Richtigkeit. Das Ziel aller wissenschaftlichen Bemühungen ist wahres und richtiges Wissen als das vernünftige Verständnis der Wirklichkeit. Die Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers ist es, auf methodisch fundiertem Weg nach wahren und richtigem Wissen zu suchen.
2. Grundlage dieser Suche nach Wahrheit und Richtigkeit ist der methodische Zweifel. Die konsequente Infragestellung der eigenen Aussagen im Hinblick auf Wahrheit und Richtigkeit ist Mittel zur Wahrheits- und Richtigkeitsfindung, jedoch nicht Selbstzweck.
3. Die Verpflichtung zur Suche nach Wahrheit und Richtigkeit impliziert die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler. Der entscheidende Prüfstein aller wissenschaftlichen Bemühungen ist die Aufrichtigkeit gegenüber sich selbst und gegenüber anderen. Die Otto-Friedrich-Universität betont deshalb die persönliche Reife für die Befähigung zur wissenschaftlichen Tätigkeit: Sie zu fördern, muss ein vorrangiges Ziel vor allem in der Ausbildung und Begleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

**Von allen Professorinnen und Professoren sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Otto-Friedrich-Universität wird deshalb folgende Erklärung (Buchst. a bis d) gefordert:**

**a) Wissenschaft und Forschung**

- Das wissenschaftliche Denken, Handeln und Entscheiden soll von keinen anderen als am Anspruch auf Wahrheit und Richtigkeit orientierten Erwägungen bestimmt sein.
- Der Vorrang des besseren Argumentes ist nach bestem Wissen und Gewissen zu achten ohne Ansehen der Person, die es vorbringt, und ohne Rücksicht auf persönliche Interessen und Opportunitäten.
- Ohne Überzeugung hinsichtlich Wahrheit und Richtigkeit sollen keine Behauptungen aufgestellt und veröffentlicht werden. Grenzen der eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisfähigkeit sollen nicht verschleiert werden.
- Die wissenschaftlichen Leistungen anderer sind zu achten und in den eigenen Äußerungen stets klar und deutlich als solche kenntlich zu machen.

- Eigene Behauptungen müssen für andere nachvollziehbar, Forschungsergebnisse anhand von Publikationen reproduzierbar sein. Die zugrunde liegende Methodik ist in einschlägigen Schriften offen zu legen. Die den Veröffentlichungen zugrunde liegenden Primärdaten sind auf haltbaren und gesicherten Trägern zu speichern. Diese sind der zuständigen wissenschaftlichen Institution zehn Jahre zur Aufbewahrung zu überlassen.
- Zur Lösung gesellschaftlicher Probleme ist eine interdisziplinäre Kooperation unverzichtbar. Die Leitung der Otto-Friedrich-Universität übernimmt die Verpflichtung, effiziente Formen intra- und interuniversitärer Kooperation aktiv zu unterstützen.

#### **b) Grenzen der Wissenschaft**

- Die Suche nach Wahrheit und Richtigkeit findet ihre Grenze in der Würde des Menschen. Ein durch menschliche Würde ausgezeichnetes Wesen darf nicht als bloßes Instrument der Erkenntnisgewinnung betrachtet werden. Wissenschaftliche Selbstbeschränkung ist zudem immer dann erforderlich, wenn besondere gesellschaftspolitische Umstände eine Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse außerhalb der Wissenschaft erwarten lassen, die mit der Würde des Menschen unvereinbar ist.
- Außer dieser absoluten Grenze der Menschenwürde sind keine anderen Grenzen der Suche nach Wahrheit und Richtigkeit als die durch wissenschaftliche Selbstreflexion gezogenen anzuerkennen. Forschung und Lehre sind frei und dürfen keinen außerwissenschaftlichen Bestimmungen unterliegen.

#### **c) Wissenschaftlicher Nachwuchs und Lehre**

- Ziel der akademischen Lehre ist nicht die bloße Vermittlung des Wissens von dem, was andere schon gedacht und geäußert haben. Vielmehr sollen Studentinnen und Studenten sowie der wissenschaftliche Nachwuchs zu methodisch geleitetem, selbständigem Denken befähigt werden.
- Studentinnen und Studenten sind zu ihrer Verantwortung in der Wissenschaft anzuhalten und für die Erscheinungsformen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu sensibilisieren.
- Der wissenschaftliche Nachwuchs ist besonders zu fördern.
- Die Begleitung von Doktorandinnen und Doktoranden soll neben der fachlichen Betreuung auch die Erfordernisse guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Erklärung berücksichtigen.
- Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie bei der Bewertung von Qualifikationsleistungen im Rahmen der Verleihung akademischer Grade und bei der Besetzung von Stellen ist der Qualität und der Originalität stets der Vorrang vor der Quantität zu geben. Die Qualifikationsleistungen sind nach ihrem Beitrag zum Erkenntnisfortschritt zu beurteilen. Die Bewertung ist nicht mit rein quantitativen Kriterien wie Umfang und Anzahl der Veröffentlichungen pro Zeiteinheit oder dem wissenschaftlichen Ansehen der Medien, in denen die Beiträge veröffentlicht wurden, zu begründen.

#### **d) Organisation des Wissenschaftsbetriebes**

- Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe oder einer wissenschaftlichen Institution übernimmt die Verantwortung, dass diese als ganze ihre Aufgabe erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination funktioniert und dass allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe oder Institution ihre Rechte und Pflichten bekannt sind.

- Die Organisation der Arbeitsgruppe oder der wissenschaftlichen Institution soll sicherstellen, dass die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten innerhalb der Gruppe oder Institution unabhängig voneinander überprüft werden, bevor diese an die Öffentlichkeit gelangen.
  
- 4. Die Otto-Friedrich-Universität wirkt darauf hin, dass in allen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, und gewährleistet, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.
  
- 5. Alle Fakultäten und andere wissenschaftliche Institutionen sind gehalten, bei Bewerbungen eine Obergrenze der als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen zu bestimmen. Diese soll gewährleisten, dass die wissenschaftliche Qualität der Veröffentlichungen im Sinne der Originalität und ihres Beitrags zum Erkenntnisfortschritt angemessen gewürdigt werden kann.
  
- 6. Die Otto-Friedrich-Universität verpflichtet alle Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, diesen Katalog von Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Fachgebiete und Disziplinen zu präzisieren und zu erweitern, soweit dies erforderlich ist.
  
- 7. Die Leitung der Otto-Friedrich-Universität überwacht die Einhaltung dieses Forderungskataloges. Sie ernennt eine unabhängige Vertrauensperson, an die sich alle Universitätsangehörigen in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Das Nähere regelt die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

Bamberg, 1. Dezember 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident